

Satzung

Schützenverein

Benninghofen- Brücherhof-Loh 1658 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein Benninghofen - Brücherhof – Loh 1658 e.V. und hat seinen Sitz in Dortmund Benninghofen- Brücherhof- Loh.

Postanschrift ist die Wohnanschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden unter dem Namen SV Benninghofen- Brücherhof- Loh. Der 1.Vorsitzende ist berechtigt, eine andere Anschrift zu bestimmen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Förderung des Schießsportes als Volkssport. Er pflegt die Tradition im Schützenwesen sowie den Nachbarschaftsgeist und leistet Hilfe für alle Bürger ohne Unterschied des Standes, der Religion, der Nationalität und der Hautfarbe. Der Verein ist gemeinnützig. Er ist Mitglied des Deutschen und des Westfälischen Schützenbundes, deren Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse als für sich verbindlich anerkennt.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme aufgrund einer Anmeldung beim Vorstand und durch Versammlungsbeschluss der Mitglieder bei einfacher Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung. Das aufzunehmende Mitglied soll bei der Aufnahme anwesend sein. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied dessen Satzung an.

Vor der Aufnahme durch die Jahreshauptversammlung können keine Ämter oder Funktionen im Verein übernommen werden. Jeder, der nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens mit einer Waffe rechtsgültig verurteilt wurde, kann als Mitglied werden.

Ausnahmen sind nach Beratung des Vorstandes mit dem Ältestenrat zulässig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod.
2. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einbehaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. wenn ein Mitglied strafrechtlich wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens mit Waffen zu einer Strafe verurteilt worden ist.
4. durch Streichung von der Mitgliederliste. Dieses kann erfolgen, wenn das betreffende Mitglied trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist und die Streichung angedroht wurde. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
5. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied durch unehrenhaftes Verhalten oder durch sein Verhalten mit den Vereinszwecken in Widerspruch setzt, den Verein in Misskredit bringt, oder aus sonstigem wichtigem Grunde. Über den Ausschluss entscheidet auf entsprechenden Antrag der Vorstand nach Beratung mit dem Ältestenrat. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Dem betroffenen Mitglied ist mündlich oder schriftlich; nach Wahl des Vorstandes oder seines Vorsitzenden Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Ein Ausschließungsbeschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Ausschließung wird durch Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. Sie ist der Person schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht auf Einspruch zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand eingehend an diesen zu richten. Er ist schriftlich zu begründen; der vom Vorstand einzuschaltende Ältestenrat darf grundsätzlich nur die angegebenen Gründe bei seiner Beschlussfassung zugunsten des Betroffenen berücksichtigen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ältestenrat entscheidet für den Verein verbindlich.

§5

Mitglieder

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Diese gilt nur für den sportlichen Bereich. Ansonsten sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen seiner Satzung, jedoch nicht auf finanzielle Zuwendungen. Sie sind verpflichtet, ihren Beitragspflichten pünktlich nachzukommen.

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht:

1. aus dem geschäftsführenden Vorstand
2. aus dem erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. 1. Kassierer
4. 1. Sportleiter
5. 1. Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand können gehören:

1. 2. Kassierer
2. 2. Sportleiter
3. Jugendleiter
4. 2. Schriftführer
5. Frauenbeauftragte
6. Pressebeauftragter

7. Inventarverwalter

Im erweiterten Vorstand ist Personalunion möglich. Der Vorstand kann zu jeder Vorstandssitzung den gewählten Ehrenvorsitzenden und den amtierenden König oder Königin; sowie sachverständige Personen einladen. Sie haben ausschließlich beratende Funktionen.

§8

Wahl des Vorstandes

Die Hauptversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in Abstimmung, entweder durch öffentliche Abstimmung oder durch Stimmzettel. Bei der Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der betreffende Wahlvorgang zu wiederholen.

§9

Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis die jeweiligen Nachfolger gewählt sind. Alljährlich scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder in folgender Reihenfolge aus.

- a) 1. Vorsitzender und 1. Kassierer
- b) 2. Vorsitzender; 1. Sportwart und 1. Schriftführer.
- c) Im erweiterten Vorstand sind alle Ämter im gleichen Turnus zu wählen
Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Verein wird in allen Gelegenheiten über welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung die Beschlussfassung vorbehalten ist, vertreten durch den Vorstand.

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf und auf Antrag der Hälfte der

Vorstandsmitglieder. Die Einladung des Vorstandes erfolgt durch den 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Es kann zu geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandssitzungen eingeladen werden. Alle jeweiligen Vorstandsmitglieder müssen eingeladen werden. Die Versammlungen werden durch den 1.Vorsitzenden oder den 2.Vorsitzenden erforderlichenfalls durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende. Der Vorstand kann durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss oder auf Vorschlag des Ältestenrates Mitglieder besonders ehren.

Dem 1.Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung im Sinne von §12 der Satzung. Er sorgt für eine reibungslose Zusammenarbeit und notwendige Informationen der Vorstandsmitglieder und ist berechtigt, sich jederzeit und vollständig über den Wirkungskreis anderer Beauftragte des Vereins zu informieren und insoweit Weisungen zu erteilen.

Der 2.Vorsitzende ist vom Vorsitzenden jederzeit, rechtzeitig und vollständig zu informieren, damit er im Fall der Verhinderung diesen vertreten kann.

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der schriftlichen Arbeiten.

Er erstellt über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle und führt Anwesenheitslisten. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Vereinsakten hat er zu sorgen.

Der 1. Kassierer erledigt alle Finanz und Steuerangelegenheiten des Vereins, in seiner Vertretung der 2.Kassierer. Über alle finanziellen Angelegenheiten ist laufend und übersichtlich Buch zu führen.

Der 1.Sportleiter regelt den gesamten Schießbetrieb, in seiner Abwesenheit der 2.Sportleiter oder ein Stellvertreter. Der Schießbetrieb ist zwingend an die gesetzlichen Grundlagen gebunden.

§ 11

Ältestenrat

Die Mitglieder wählen bei der Jahreshauptversammlung den Ältestenrat bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt im gleichen Turnus wie die Wahl des 1.Vorsitzenden. Ihren Sprecher wählen die Mitglieder des Ältestenrates selber.

Die Aufgabe des Ältestenrates ist die Beratung des Vorstandes bei Streitigkeiten und Ausschlüssen. Der Ältestenrat kann nur durch den Vorstand beauftragt

werden. Er hat das Vorschlagsrecht zur Ehrung von Mitgliedern.

§ 12

Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins wird durch den Vorstand vertreten durch den 1.Kassierer verwaltet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Vertretung und Haftung des Vereins

Der Verein wird rechtlich gegenüber Gerichten anderen Behörden, wie auch Privatpersonen vertreten durch den 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden.

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 14

Mitgliederversammlungen

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) die im ersten Halbjahr stattfindet. Hierzu lädt der 1.Vorsitzende schriftlich mit einem Verlaufs von mindestens drei Wochen ab Absendung ein.

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über das Protokoll

2. Entgegennahme der vom Vorstand erstellten Berichte und des Berichtes der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuaufnahmen
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern (Ein Kassenprüfer – jeweils im Wechsel von 2 Jahren)
7. Wahl des Ältestenrates
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Beschlussfassung über das Ruhen der Vereinstätigkeit
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit
11. Beschlussfassung über das Vereinsvermögen unter Beachtung von § 16

Ordentliche Versammlungen finden nach Bedarf statt. Sie dienen der Abwicklung der Vereinsaufgaben. Bei Abstimmungen entscheidet in allen Punkten einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Anträge sind zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung beim 1.Vorsitzenden eingehend an diesen schriftlich zu richten.

Eine schriftliche Antragsbegründung ist zwingend. Gleiches gilt für Anträge auf Satzungsänderung, diese müssen mit Begründung grundsätzlich 2 Monate vor dem Termin der Versammlung, jedenfalls so rechtzeitig vorliegen, dass sie bei der nächsten turnusmäßigen Vorstands-Sitzung vor der Mitgliederversammlung vorberaten werden können. Der Vorstand kann über Anträge zur Mitgliederversammlung beraten, kann sie aber ablehnen. Die Versammlung hat eingereichte Anträge zu beraten und darüber abzustimmen. Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer und vom 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15

Verwaltung und Kassenprüfer

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Alle Ämter im Verein sind grundsätzlich Ehrenämter.

Die Vereinskasse ist nach Abschluss jedes Geschäftsjahres von den Kassenprüfern zu prüfen.

Die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vor der in Schriftform unter Beachtung der Satzung zu verfassen und zu unterschreiben ist. Durch die Kassenprüfer wird bei der Jahreshauptversammlung der Antrag auf Beschluss über die Entlastung des Vorstandes gestellt.

§ 16

Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17

Beschlussfassung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 31.03.2001 beschlossen. Sie tritt mit der Mitteilung an das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten hiermit außer Kraft.

Dortmund, den 29.01.2001

im Original unterzeichnet